571128006

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Burk, Landkreis Ansbach

für den Ortsteil Meierndorf

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Burk Landkreis Ansbach

für den Ortsteil Meierndorf

Anzeige-exemplar

Textteil:

Zeichenerklärung Weitere baurechtliche Festsetzungen Verfahrensvermerke Begründung

Bechhofen, den 21.12.1995 geändert am 01.04.1996 geändert am 02.07.1997 geändert am 01.10.1997

Der Architekt:

PÖLLMANN + DEEG ARCHITEKTEN Ansbecher Str. 9 - 74, 03622971 91572 BECHHOFEN A.D.H.

Lageplan M 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

A. Für Festsetzungen

Zahl der Vollgeschosse:

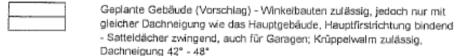
II/D 2 Vollgeschosse - H\u00f3chstgrenze - EG + ausgebautes DG, Dechneigung 42°- 48, max .Kniestockh\u00f6he von OK Rohdecke bis OK Fu\u00e4\u00dfpfette gemessen 50 cm. Giebelseltig zusammengebaute Geb\u00e4\u00e4de m\u00fcssen eine einheitliche Dachneigung aufweisen.

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

WA	II/D	Art der Nutzung	Voligeschosse
0,4	0,8	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0	ED	offene Bauweise	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig



Bestehende Gebäude



Werden Garagen mit dem Hauptgebäude verbunden, müssen beide Gebäude die gleiche Dachneigung aufweisen. Die Dachneigung von Einzelgaragen darf die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

<

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht erichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie mehr als 0,80 m über der Fahrbahnebene sich erheben.

- . . _ Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen, Bereich mit Pflasterung

Parkflächen öffentlich öffentliche Grünflächen private Grünflächen Versorgungsstreifen **全体研究** 主体系数 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 8,50 Breiten der öffentlichen Verkehrsflächen 1,50 Abgrenzung Gebiete unterschiedlicher Nutzung Spielplatz Anpflanzung aus einheimischen Gewächsen (Artenliste siehe Begründung Punkt 6.1) Einzelbäume bis 10 m Höhe (Artenliste siehe Begründung Punkt 6.2) Bestehende Bäume und Gehölze B. Für Hinweise bestehende Grundstücksgrenzen Vorschlag für Grundstücksteilung Flurstücksnummern 38 Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von den Dachflächen auf dem Grundstück versickem zu lässen, bzw. zur Gartenbewässerung und Brauchwassemutzung zu sammeln. Die Zistemen sollten ein Mindestvolumen von 30 i pro m² Dachfläche haben. Überschußmengen können, soweit as der Untergrund erlaubt, auf dem Grundstück zur Versickerung gelangen, oder durch einen Überlauf an den Trennkanal angeschlossen werden.

Es wird auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung hingewiesen.

hingewiesen.

Es wird auf die Möglichkeit der solaren Warm-Wassergewinnung

5

WEITERE BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Als h\u00f6chstzul\u00e4ssiges Ma\u00db baulicher Nutzung gelten die H\u00f6chstwerte des \u00e4 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich nicht aus den festgesetzten \u00fcberbauberen Fl\u00e4chen ein geringeres Ma\u00db baulicher Nutzung ergibt.
- Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß die innerhalb der überbaubaren Flächen nach Art. 7 Abs. 4 BayBO zulässigen Garagen einschließlich der Nebenräume und Nebengebäude auch mit dem Hauptgebäude verbunden werden dürfen. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 BauNVO nicht zulässig.
- 3. Garagen dürfen in Abweichung von den vorgegebenen Baugrenzen auf die Grundstücksgrenzen gebaut werden. Die Stauräume vor den Garagen und Unterstellplätzen müssen in Abweichung von der Garagenverordnung GaV Teil II § 2 Abs. 1 mind. 5,00 m betragen.
 Es wird festgesetzt, daß pro Grundstück nur höchstens 1 Garage mit einer Gesamtnutzfläche bis zu 50,00 m², einschl, deren Nebenräumen, oder überdachte Stellplätze errichtet werden dürfen. Dies gilt auch für Bauvorhaben gemäß Art. 69, Abs. 2 + 3 der BayBO.
- 4. Entlang öfffentlicher Verkehrsflächen dürfen Zäune u. Einfriedungen, sowie geschlossene Hecken nicht h\u00f6her als 1.00 m von OK Straße gemessen errichtet werden, einschl, der zul\u00e4ssigen Sockelh\u00f6he von 0,30 m. Es sind nur vertikale Holzlattenz\u00e4une zul\u00e4ssig, Maschendrahtz\u00e4une nur an den seitlichen Grundst\u00fccksgrenzen bis 1,00 m H\u00f6he.
- Die Straßen und Wege im gesamten Gebiet sind als Wohn- und Spielstraßen auszubauen. Der Gehweg ist durch andersfarbige Pflasterung vom Fahrbereich abzutrennen, die Parkflächen sind mit Rasen-Mohr anzulegen.
- Die Befestigung von Garagenzufahrten und privaten Stellplätzen sol als offenes Rasenpflaster mit ca. 2 cm Fugenbreite oder als Schotterrasen, Spurwege usw gestaltet werden; die versiegelte Fläche ist auf höchstens 40 m² zu begrenzen.
- Die öffentlichen Grünflächen im Westen und Osten des Baugebietes, sowie die privaten Grünflächen sind nach Artenliste 1 (Siehe Begründung Punkt 6.1) zu beoffanzen.
- Für die Ausführung der Dächer von Häusem und Garagen sind Wellplatten und ähnliche Dachdeckungsmaterialien unzulässig. Die Farbe Rot wird festgesetzt.
- Gauben sind als Schlepp- bzw. Satteldachgauben, auch mit Krüppelwalm zulässig, bis max. 1/2 der Traufenlänge einer Dachseite, Einzelbreite max. 2,50 m, Abstand vom Ortgang mind, 2,00 m, vom First mind. 1,00 m. Die Fensterunterteilung muß ein sichtbar stehendes Format aufweisen, die Riegellichte der Fenster darf in der Höhe 1,26 m nicht überschreiten.
- Der Dachüberstand am Orlgang darf 0,30 m, an der Traufe 0,50 m nicht überschreiten.

VERFAHRENSVERMERKE

а.

b.

Der Gemeinderat Burk hat in der Sitzung vom 24. 22. 24. 25. die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 40.04.4996 ortsüblich bekannt gemacht:
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
Burk, den 3.77.97 Surk, den 13.77.97 (1.80rgermeister)
Die Gemeinde Burk hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ዓሉ ለዓ ለዓናት den Bebauungsplan Gem. § 10 BauGB in der Fassung vom ዓሉ ለዓ ለጓናት als Satzung beschlossen.
Burk, den 13. 11.97 Burk, den 13. 11.97 (1. Bürgermeiszer)

c. Das Landratsamt Ansbach hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 2.6. ۸۸. ۸۹۹۲ gem § 11 BauGB angezeigt.

Burk, den 23, 11, 1993

d. Das LRA hat gegen den Bebauungsplan keine Rechtsverletzung geltend gemacht, er wurde am gem. § 12 BauG8 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus in Burk zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jurk den 14.07, 1998

(1.Bürgermeister)